

Stadt- und
Landbibliothek
Fahrland
An alle Haushaltungen!

9-181
Pflichtausgabe

Amtskurier

Amtlicher Teil:
Bekanntmachungsblatt des Amtes Fahrland und der Gemeinden Fahrland,
Groß Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn, Seeburg und Uetz-Paaren

Nichtamtlicher Teil:
Informationen der Polizei, der Kirchen, Schulen und Vereine

Für den amtlichen Teil verantwortlich: Amt Fahrland
Der "Amtskurier" erscheint jeweils am 15. eines jeden Monats und ist bei
Abholung kostenlos, bei monatlicher Zusendung zum Bezugspreis von
10.00 DM jährlich, erhältlich.

Jahrgang 3

17. Oktober 1994

Nr. 10

AMT FAHRLAND
Der Amtsdirektor

Bebauungsplan Nr. 5 "Pension Staakener Weg" der Gemeinde Seeburg

Im "Amtskurier" Nr. 9/94 vom 15.9.1994 wurde die Bekanntmachung über die Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Pension Staakener Weg" der Gemeinde Seeburg veröffentlicht.

Verschentlich ist in der Bekanntmachung ein Schreibfehler unterlaufen. Der Absatz 4 der Bekanntmachung muß richtig lauten:

Die Bestätigung der Erfüllung der *Maßgaben* erfolgte mit Schreiben des Landesamtes für Bauen, Bautechnik und Wohnen vom 15.8.1994.

Fahrland, den 12.10.1994
Im Auftrage


Damrow



Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil	Seite
Bebauungsplan Nr. 5 "Pension Staakener Weg" der Gemeinde Seeburg Richtigstellung	1
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 5 "Amselweg" der Gemeinde Marquardt	3
Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschuß für den Bebauungsplan Nr. 14 "Ribbeckweg" der Gemeinde Groß Glienicke	4
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 1 "Freizeit- und Sporthotel Potsdam-Land" der Gemeinde Uetz-Paaren	6
Bekanntmachung über die Offenlage der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Uetz-Paaren	13
Bekanntmachung über die Offenlage der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Uetz-Paaren	14
Bekanntmachung über die Offenlage der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Uetz-Paaren	15
Bekanntmachung über die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 1.A/94 "Gatower Weg Nord" der Gemeinde Seeburg	16
Bekanntmachung über die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 2/93 "Marquardter Straße" der Gemeinde Fahrland	17
Information des Landrats zur Förderung der Modernisierung durch Mieter von Wohnungen	18
Namensgebung für die Straßen im Bebauungsplan "Am Königsweg" im Ortsteil Fahrland, Gemeinde Fahrland	19
Nichtamtlicher Teil	
10 Jahre Grundschule Marquardt	20

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 5 "Amselweg" der Gemeinde Marquardt

hier: erneute Auslegung

Die Gemeindevertretung hat in ihren Sitzungen am 17.11.1992 (Ursprungsplan) und 12.02.1994 (Erweiterung) die Entwürfe für den Bebauungsplan Nr. 5 beschlossen:

Die beiden Entwürfe werden zusammengefaßt und als nunmehr geltenden Gesamtplan erneut ausgelegt.

Außerdem wurde ein integrierter Grünordnungsplan aufgestellt, der bisher noch nicht veröffentlicht wurde.

Aus diesem Grunde erfolgt nochmals eine Offenlage des Gesamtplanes (Teil A) mit den ergänzenden Plänen für den Grünordnungsplan (Teil A 1 und A 2).

Der Pläne mit der Begründung zum B-Plan und der Erläuterung zum Grünordnungsplan werden nochmals zu jedermanns Einsicht für die Dauer von zwei Wochen

in der Zeit vom 25.10. bis 08.11.1994

öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt im Bauamt der Amtsverwaltung Fahrland,
Ketziner Straße 53, 14476 Fahrland, während der Dienststunden
montags von 8.00 bis 12.00 Uhr
dienstags von 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Darüber hinaus können zusätzliche Termine fernmündlich vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift in der Bauverwaltung in Fahrland geäußert werden. Nach Beendigung der Auslegung beschließt die Gemeindevertretung über die eingegangenen Anregungen und Bedenken und teilt das Ergebnis der Abwägung mit.

Die Beteiligten gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden über die nochmalige Offenlage unterrichtet.

Neu Fahrland, den 14.11.1994

Amt Fahrland
Der Amtsdirektor



Bekanntgemacht im "Amtskurier" des Amtes Fahrland Nr. 10/94 am 17.10.1994.

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 1 "Freizeit- und Sporthotel Potsdam-Land"

hier: Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB

Die Gemeinde Uetz-Paaren hat am 12.07.1994 den Bebauungsplan Nr. 1 "Freizeit- und Sporthotel Potsdam-Land" beschlossen.
Dieser Bebauungsplan ist vom Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen des Landes Brandenburg in Cottbus, Arbeitsstelle Potsdam, mit Erlaß vom 02.09.1994 mit einer Maßgabe und 8 Auflagen gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch das Investitions erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) genehmigt worden.

Die Gemeindevertretung Uetz-Paaren hat mit Beschluß vom 20.09.1994 den Beitritt erklärt.

Das Landesamt hat mit Erlaß vom 11.10.1994 die Erfüllung der Maßgabe bestätigt und festgestellt, daß sofern die Auflagenerfüllung nicht entgegensteht, nunmehr die ortsübliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Der Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 12 BauGB öffentlich bekanntgemacht und tritt einen Tag nach dieser Veröffentlichung in Kraft.

Grenzbeschreibung

Gemeinde	Uetz-Paaren
Gemarkung	Uetz
Fluren	2 und 3
Im Norden	Südgrenze der LIO 152, Flurstück 40 der Flur 3 und Flurstück 41 der Flur 2, ferner südliche Grenze der Dorfstraße, Flurstück 39 der Flur 2.
Im Osten	Westliche Grenze des Fußes der BAB 10, Berliner Ring, Flurstücke 67, 72, 73 der Flur 2.
Im Süden	Nördliche Grenze des Druckwassergrabens oberhalb des Trädelweges am Sacrow-Paretzer-Kanal, Nordgrenzen der Flurstücke 45/6 und 45/7 der Flur 2. in der Flur 3: Nördliche Grenze der Parzellen 54/2 und 55/1 sowie südliche Grenzen der Flurstücke 94 und 96/1.
Im Westen	Südwestliche und nordwestliche Grenze des Flurstückes 96/1 am Havelkanal.

Der Plan besteht aus dem Bebauungsplan (Teil A) mit den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie aus dem integrierten Grünordnungsplan (Teile A 1 und A 2).

Die von der Gemeindevertretung gebilligte Begründung sowie die Erläuterungen zum Grünordnungsplan sind beigelegt.

Die Planunterlagen werden mit dem Tage der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt im Bauamt der Amtsverwaltung Fahrland,
Ketziner Straße 53, 14476 Fahrland, während der Dienststunden
montags von 8.00 bis 12.00 Uhr
dienstags von 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Darüber hinaus können zusätzliche Termine fernmündlich vereinbart werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Fahrland geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen. (§ 215 Abs. 2 BauGB)

Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Fahrland geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Mängel begründen soll, ist darzulegen. (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Anträge nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung sind binnen drei Monaten ab Inkrafttreten der zu überprüfenden Rechtsvorschrift zulässig. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist nicht anzuwenden.

Neu Fahrland, den 14.10.1994

Amt Fahrland
Der Amtsleiter

Moritzen

Bekanntgemacht im "Amtskurier" des Amtes Fahrland Nr. 10/94 am 17.10.1994.

Der Amtsdirektor
Am Lehnitzsee 3a

14476 Neu Fabriand



Bearbeiter: Herr Neumann
Telefon: 0331/8881722

Arbeitsstelle Potsdam
Am Verkehrshof 2-4
14478 Potsdam
Tel.: 0331/88817-0
Fax: 0331/6881711

02.08.94

Betr.: Bebauungsplan Nr. 1 "Freizeit- und Sporthotel" in Uetz-Paaren
hier: Ihr Antrag auf Genehmigung gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB vom 28.02.1994

Anlage: 7 Verfahrensakten; 2 Planrollen

Hiermit genehmige ich gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB den von der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Uetz-Paaren am 12.07.1994 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 1.

Die Genehmigung konnte nur mit Maßgabe und Auflagen erfolgen.
Diese sowie deren Begründungen lauten wie folgt:

Maßgabe:

Im Zuge des eingeschränkten Beteiligungsverfahrens ist für das Flurstück 75 in der Flur 3 die Vollmacht der Erbengemeinschaft für Frau Irmgard Czichelski für die abgegebene Einverständniserklärung nachzureichen. Ebenso der entsprechende Erbschein für die Erben.

Begründung:

Nach den vorliegenden Unterlagen ist nicht nachvollziehbar, daß Frau Czichelski befugt ist für den Eigentümer Erklärungen abzugeben. Ebenso ist darzulegen inwieweit eine noch zu nennende Erbengemeinschaft in Erbfolge zu der im Grundbuchblatt eingetragenen Frau Petrikowski steht.

Diese beiden Nachweise sind jedoch für das eingeschränkte Beteiligungsverfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB erforderlich.

1. Auflage

Die Frage des Vorhandenseins von Altlastenverdachtsflächen ist weiterhin beachtlich und deshalb zu prüfen. Im Fall des sich bestätigenden Verdachts sind erforderlichenfalls die zuständigen Behörden für das weitere Vorgehen hinzuzuziehen.

Begründung:

Diese über die landesplanerische Beurteilung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung mit Schreiben vom 05.08.1993 hinausgehende Prüfung ist nicht erfolgt bzw. nicht nachgewiesen. Die vorgelegten und nachgereichten Unterlagen zur "Umweltverträglichkeitsstudie, Teil D, Dezember 92" lagen bereits im Zuge des durchgeführten Raumordnungsverfahrens vor. Dennoch erfolgte im Ergebnis dieses Verfahrens - siehe o.g. Schreiben vom 05.08.1993, Seite 14, letzter Absatz - der Hinweis auf die weitere Prüfung.

- Da seinerzeit keine grundsätzlichen Bedenken geäußert wurden, der Belang insgesamt jedoch abwägungsrelevant im Sinne des § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB ist, sollte in engem Kontakt mit den zuständigen Behörden der aktuelle Erkenntnisstand verfügbar gemacht werden. Dieses dient auch der Absicherung der Gemeinde selbst in Zusammenhang mit der Amtshaftung. Nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips in der Bauleitplanung besteht somit eine Ermittlungspflicht.

2. Auflage

Die Festsetzung "D" auf der Zeichnung des Bebauungsplanes ist nach den Vorgaben des § 23 Abs. 3 BauNVO einzuschränken.

Begründung:

Die getroffene Festsetzung würde eine grundsätzliche Veränderung des Baugebietes ermöglichen, was nur über Planung zu erreichen ist. - Sollen über geringfügige Abweichungen hinausgehende, weitere Ausnahmen möglich sein, sind diese genau zu bezeichnen. D.h. die betreffenden Gebäudeteile sowie der entsprechende Umfang nach Länge, Breite, Höhe o.ä. - vgl. hierzu auch Kommentar zur Baunutzungsverordnung, Fickert/Fieseler, Kohlhammer Verlag/Dtsch. Gemeindeverlag, 7. Auflage 1992 zu § 23 BauNVO, Seite 931 ff.

3. Auflage

In Textfestsetzung "B" auf der Zeichnung des Bebauungsplanes ist "§ 83 (4)" der Bauordnung zu streichen und durch "§ 89 (8)" zu ersetzen.

Begründung:

Diese Änderung ergibt sich durch die Neufassung der Bauordnung vom 01.06.1994.

4. Auflage

Der Widerspruch zwischen der Begründung der nicht überbaubaren Flächen "GB 1" und "GB 2" laut Grünordnungsplan sowie gemäß Bebauungsplan doch überbaubaren Flächen ist aufzulösen.

Begründung:

Es handelt sich um eine unzulässige Doppelfestsetzung. In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage nach der Gestaltung/Nutzung der innerhalb der überbaubaren Flächen liegenden, tatsächlich nicht überbauten Flächen. Ggf. kommt § 9 BauO zur Anwendung oder es wird ein Planänderungsverfahren erforderlich.

5. Auflage

Die Ergänzung/Änderung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes, hier zu C 3.01, ist unter sachlichem Bezug auf die Stauhöhe zu korrigieren. D.h. Einfügen von "2. Absatz" zwischen "Änderung" und "letzter Satz".

Begründung:

Die in der jetzigen Form vorgenommene Ergänzung steht in keinem nachvollziehbaren Sachzusammenhang.

6. Auflage

In der textlichen Festsetzung auf der Zeichnung des Bebauungsplanes sind in "C, 1.16" der 2. Satz und in "C, 3.02, 2. Absatz" der 2. Satz zu streichen.

Begründung:

Es handelt sich um keine nach § 9 BauGB zu treffenden Festsetzungen. Somit können diese keinen Eingang in die Bebauungsplansatzung finden.

7. Auflage

Der von den Parteien unterschriebene, städtebauliche Vertrag vom 12.07.1994 ist vorzulegen.

Begründung:

Dieses dient dem Nachweis über die von Ihnen beabsichtigten, weiteren, über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinausgehenden Ersatzmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG.

8. Auflage

Die Datenübersicht ist nachzuweisen.

Begründung:

Diese Forderung ergibt sich auf Grundlage des Runderlasses Nr. 2/93 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 09.03.1993, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 31 vom 15.04.1993.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus, eingelegt werden. Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Sofern die Gemeindevertretung der Maßnahme nachkommen will, wird ein Beitrittsbeschuß erforderlich.

Ich bitte um Ergänzung der Unterlagen bis zum 15.11.94 bzw. - im Fall von Hinderungsgründen - um Nachricht bis zum 31.10.94. Erst wenn ich nach Prüfung die Erfüllung der Maßgabe schriftlich bestätigt habe, kann die Bekanntmachung erfolgen, wobei vorher auch die Auflagen erfüllt sein müssen.

Im Auftrag

(Dr. Möller)



Landesamt für Bauen,
Bautechnik und Wohnen

Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen
Postfach 100744, 03007 Cottbus

Amt Fahrland
Der Amtsdirektor
Am Lehnitzsee 3a

14476 Neu Fahrland



Datum: 11.10.1994
Bearbeiter: Herr Neumann
Telefon: 0331/8881722

Arbeitsstelle Potsdam
Am Verkehrslof 2-4
14478 Potsdam
Tel.: 0331/88817-0
Fax: 0331/8881711

Betr.: Bebauungsplan Nr. 1 in Uetz-Paaren, mein Bescheid vom 02.09.1994
hier: Maßgabeerfüllung

Anlage: 1 gesiegelte Planzeichnung

Hiermit bestätige ich Ihnen die Erfüllung der Maßgabe aus meinem o.g. Bescheid.

Sofern die Aufgabenerfüllung nicht entgegensteht, können Sie nun die ortsübliche Bekanntmachung vornehmen, um deren entsprechende Nachweise ich kenntnisshalber bitte.

Im Auftrag

(Dr. Möller)

AMT FAHRLAND
Der Amtsdirektor

BEKANNTMACHUNG
über die Offenlage der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Uetz-Paaren

Die Gemeindevertretung Uetz-Paaren hat in ihrer Sitzung am 20.9.1994 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Das Änderungsgebiet liegt im Nordteil. In diesem Bereich bestehen Bauabsichten von Einwohnern der genannten Ortschaft. Das Gebiet hat eine Größe von rund 0,45 ha.

Aufgrund dieser Änderung ist eine erneute Offenlage erforderlich.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in der Zeit

vom 25.10.1994 bis 8.11.1994

während der üblichen Dienststunden

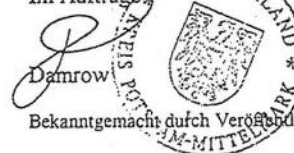
montags	8.00-12.00 Uhr
dienstags	8.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
donnerstags	8.00-12.00 Uhr
freitags	8.00-12.00 Uhr

öffentlich für jedermann zur Einsichtnahme in der Bauverwaltung des Amtes Fahrland, Ketziner Straße 53, 14476 Fahrland, aus. Zusätzlich kann die Planung nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der v.g. Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Gemäß § 3 Abs. 2 können von jedermann während der Auslegungsfrist Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist prüft die Gemeindevertretung die vorgebrachten Anregungen und Bedenken und teilt das Ergebnis mit.

Gemäß § 4 BauGB werden die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange gebeten, innerhalb eines Monats ihre Anregungen oder Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplanes vorzubringen.

Fahrland, den 11.10.1994
Im Auftrage



Bekanntgemacht durch Veröffentlichung im "Amtskurier" des Amtes Fahrland Nr. 10/94 am 17.10.1994.